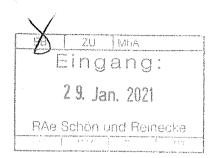
## Kammergericht

Senat

Kammergericht, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

10

Rechtsanwälte Schön & Reinecke Ebertplatz 10 50668 Köln



für Rückfragen: Telefon: 030 9015-0 Telefax: 030 9015-2555 Zimmer: 166

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten: Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung Info- und Rechtsantragsstelle zusätzlich

Do.: 15.00-18.00 Uhr -bevorzugt für Berufstätige-Hinweis: Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark möglich.

Telefonisch: EZ 1-7 App. 2167; EZ 8-0 App. 2108

Ihr Zeichen 315-442/18

Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen 10 U 108/19

**Datum** 25.01.2021

Schälike, R. ./. Schönherr, I.

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.01.2021 und eine Abschrift des Beschlusses vom 21.01.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Bolz, JBesch Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

## Kammergericht

Az.: 10 U 108/19

27 O 78/09 LG Berlin



## **Beschluss**

In Sachen

Schälike, R. ./. Schönherr, I.

hat das Kammergericht - 10. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Tucholski, die Richterin am Kammergericht Schönberg und den Richter am Kammergericht Frey am 21.01.2021 beschlossen:

- 1. Mit Zustimmung der Parteien wird gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden.
- 2. Als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, wird der 22.02.2021 bestimmt.
- Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Donnerstag 11.03.2021, 12:00 Uhr, Saal 265a
  (Zu diesem Termin brauchen die Parteien nicht zu erscheinen).
- 4. Nach Vorberatung des Senats könnte die Berufung in der Sache Erfolg haben. Nach vorläufiger Ansicht betreffen die in dem Offenen Brief des Antragsgegners mitgeteilten Informationen die Sozialsphäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.06.2016 1 BvR 3487/14 -, juris, Rn. 14). Vortrag der Antragstellerin zu nachteiligen Folgen des angegriffenen Beitrages, insbesondere zu einem drohenden Verlust an sozialer Achtung fehlen. Die Abwägung der betroffenen Rechtspositionen ergibt daher, dass das Anonymitätsinteresse der Antragstellerin zurückzutreten hat.

Tucholski

Vorsitzende Richterin am Kammergericht

Schönberg

Richterin am Kammergericht Frey

Richter am Kammergericht